

# Amtsblatt des Ilm-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 10/05

Dienstag, den 2. August 2005

Herausgeber: Ilm-Kreis

## Aus dem Inhalt

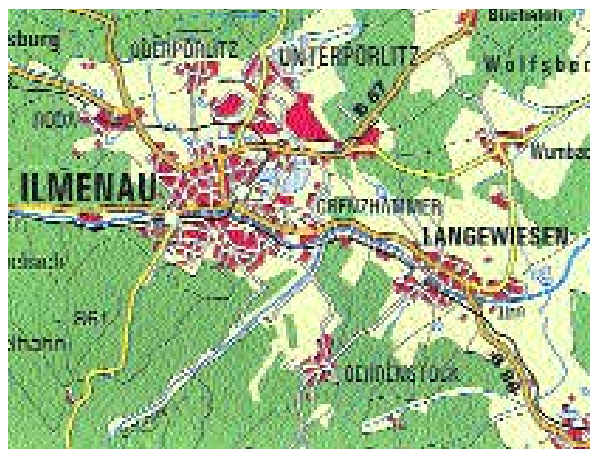
- Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis
- Denkmale im Ilm-Kreis (38)
- Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl
- Beschlüsse des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal
- Der "Tag des offenen Denkmals" 2005 im Ilm-Kreis
- Entsorgung von Abfällen im Gesundheitswesen
- Informationen Umweltamt

## Grenzhammer



Foto: M. Schaefer

Das Schmelzen von Eisenerz und dessen Bearbeitung war im Tal der Ilm lange Zeit ein großes Thema. Darauf weisen auch die vielen Ortsbezeichnungen mit der Bezeichnung "Hammer" hin. Wird Ilmenau flussaufwärts vom Hammergrund begrenzt, ist es flussabwärts der "Grenzhammer". Der "Grenzhammer" hat sich vermutlich schon Anfang des 17. Jh. im Gebiet des heutigen gleichnamigen Ortsteils und etwa an der Grenze zu Schwarzburg-Sondershausen herausgebildet. Später kam es zu einem Niedergang, dem erst Ende des 18. Jh. eine Neubelebung folgte. Seit 1834 war er gar ein „Großherzogliches Stab- und Eisenhüttenwerk“, auch auf Empfehlung Goethes hin. Eine 1915 erfolgte Explosion und die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges führten zu seiner Schließung 1918.



mit freundlicher Genehmigung  
des Verlages "grünes Herz"

Treibende Kraft war der Bergbau, der hier, speziell im anliegenden Schortetal und im Wildtal, seit langer Zeit betrieben wurde. Das geförderte Gut, vor allem Flussspat, wurde zunächst mit Pferdewagen, später mit einer Feldbahn herangebracht und in einer hier errichteten Aufbereitungsanlage weiterverarbeitet. Der Bahnhof Grenzhammer diente bis Mitte der 60er Jahre nicht nur dem Personenverkehr, sondern auch als Verladebahnhof für den geförderten Flussspat. Heute ist hier nur noch ein durchgehendes - wenn auch nicht mehr betriebenes - Gleis vorhanden, die Lage der ehemaligen Gütergleise lässt sich aber noch ansatzweise erkennen, ebenso der ehemalige Mühlgraben. Die Aufbereitungsanlage hat nur noch ruinenösen Charakter.

Ein Verein bemüht sich heute um die Wiedererlebbarmachung der Feldbahn vom Schaubergwerk "Volle Rose" an der Schortemühle in Richtung Bahnhof. Bis 1923 gehörte der Ortsteil "Grenzhammer" zur Gemarkung Unterpörlitz, die damals sehr umfangreich war. Erst nach der Jahrhundertwende war der Grenzhammer räumlich so eng an Ilmenau herangewachsen, dass seine Verwaltung nunmehr von der Stadt her erfolgte.

Mit dem Grenzhammer räumlich eng in Verbindung stehen die Technische Universität und viele Neuansiedlungen kleinerer technologieorientierter Firmen. Seit einigen Jahren ist ein kleines Neubaugebiet im Entstehen. Und nicht zuletzt (den zahllosen heutigen und ehemaligen Studenten ein Begriff) - die Gaststätte „Fridolin“.

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtlicher Teil**

- Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 13. Juli 2005 .....Seite 2
- Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages .....Seite 4
- Satzung über die Schülerbeförderung im IIm-Kreis .....Seite 4
- Denkmale im IIm-Kreis (38) .....Seite 6
- Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl .....Seite 6
- Beschlüsse des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal .....Seite 8
- Jahresabschluss 2001 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal .....Seite 9
- Jahresabschluss 2002 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal .....Seite 9
- Termine für die Fäkalienentsorgung im Raum Arnstadt .....Seite 10

**Nichtamtlicher Teil**

- Entsorgung von Abfällen im Gesundheitswesen .....Seite 10
- Der "Tag des offenen Denkmals" 2005 im IIm-Kreis .....Seite 11
- Informationen Umweltamt.....Seite 14
- Veranstaltungen im IIm-Kreis .....Seite 14

**Amtlicher Teil**

**Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises**

**Beschlussübersicht der 8. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 13. Juli 2005**

**Beschluss-Nr. 097/05**

Die Niederschrift über die 7. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 04. Mai 2005 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr. 098/05**

Verfahren der Nachfolgeregelung zur Besetzung der Stelle des Leiters bzw. des stellvertretenden Leiters des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes:

1. Zum 01. Januar 2006 tritt Frau Dr. Christina Steinberg die Tätigkeit als Amtstierärztin im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des IIm-Kreises an.
2. Ab 01. März 2006 wird das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des IIm-Kreises vom derzeitigen stellvertretenden Amtsleiter Herrn Dr. Alfred Gramann geleitet.
3. Ab 01. März 2006 wird Frau Dr. Christina Steinberg stellvertretende Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des IIm-Kreises.

**Beschluss-Nr. 099/05**

Bestätigung der Jahresrechnung des Landkreises IIm-Kreis für das Jahr 2003 und Entlastung des Landrates

**Beschluss-Nr. 100/05**

Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Weimar:

- Berndt, Katrin
- Bock, Lorenz
- Brückner, Marion
- Dornbusch, Gabriela
- Dr. Effenberger, Arnd
- Eisenhardt, Irene
- Gehrke, René
- Geyersbach, Cindy
- Geyersbach, Udo
- Höpfner, Thomas
- Hornaff, Bernd
- Kahl, Sebastian
- Kalb, Irmtraud
- Kück, Mario
- Neumann, Jörg
- Rothermund, Fred
- Schneider, Christine

**Beschluss-Nr. 101/05**

1. Der Jahresabschluss des Kreiskrankenhauses Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2004 wird aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft Dresden und der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.

2. Der Jahresgewinn des Kreiskrankenhauses Arnstadt aus dem Wirtschaftsjahr 2004 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung des Kreiskrankenhauses Arnstadt wird zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

**Beschluss-Nr. 102/05**

1. Der Jahresabschluss des Kreiskrankenhauses Ilmenau für das Wirtschaftsjahr 2004 wird aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Niederlassung Erfurt, und der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.
3. Der Betriebsleitung des Kreiskrankenhauses Ilmenau wird zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

**Beschluss-Nr. 103/05**

Neufassung des § 4 (Stammkapital-Stammeinlagen) des Gesellschaftsvertrages der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH

**Beschluss-Nr. 104/05**

Neufassung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen dem IIm-Kreis und der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH und Aufhebung des KT-Beschlusses Nr. 067/04 vom 08. Dezember 2004

**Beschluss-Nr. 105/05**

Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, für den Gesellschafter IIm-Kreis der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH in einem Gesellschafterbeschluss niederzulegen, dass der Managementleiterin der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH, Frau Gabriele Schulz, mit Wirkung ab Aushändigung der Urkunde Prokura erteilt wird.

**Beschluss-Nr. 106/05**

Der Landrat des IIm-Kreises wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung sowie im Beirat der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau der Aufnahme eines oder mehrerer Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 425.000 EUR zuzustimmen.

**Beschluss-Nr. 107/05**

Die Landesstraße L 1137 im Abschnitt NK 5431008 (OT Gießübel) bis NK 5431010 (Kreuzung mit L 2052) hat auf der Teilstrecke von km 5,196 (Kreisgrenze Hildburghausen/IIm-Kreis) bis km 5,513 (Kreuzung mit L 2648) auf einer Länge von 0,310 km die Verkehrsbedeutung als Landesstraße in der Baulast des

Freistaates Thüringen verloren und wird zur Kreisstraße K 60 gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14, S. 273) in der Baulast des IIm-Kreises umgestuft. Der IIm-Kreis wird gegen eine entsprechende Verfügung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr keine Einwände erheben.

**Beschluss-Nr. 108/05**

Nach § 13 Abs. 6 Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), stimmt der Schulträger IIm-Kreis dem Vorschlag der Schulkonferenz der Staatlichen Grundschule Stützerbach, Waldstraße 13, 98714 Stützerbach, die Schule unter dem Namen Staatliche Grundschule Stützerbach, "Grundschule am Rennsteig", Waldstraße 13, 98714 Stützerbach, zu führen, zu. Das Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium ist herzustellen.

**Beschluss-Nr. 109/05**

1. Der Teilfachplan I der Jugendhilfeplanung des IIm-Kreises - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege 2005/2006 - für den Zeitraum vom 01. September 2005 bis 31. August 2006 wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

**Beschluss-Nr. 110/05**

Satzung über die Schülerbeförderung im IIm-Kreis (s. Seite 4)

**Beschluss-Nr. 111/05**

Die Feuerwehrvereine/Feuerwehren im IIm-Kreis können, bei freien Kapazitäten, die kreislichen Turnhallen für Übungs- und Trainingszwecke zu den gleichen Konditionen nutzen wie die Sportvereine.

**Beschluss-Nr. 112/05**

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha und dem IIm-Kreis zur Absicherung des Rettungsdienstes in den Orten Neudietendorf, Neudietendorf OT Kornhochheim, Ingersleben und Apfelstädt.

**Beschluss-Nr. 113/05**

Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 087/00 vom 02. Februar 2000 wird im Punkt 7 - Gymnasium "Goetheschule" Ilmenau, Buchstabe c) (Aufnahmekapazität des Internats) - wie folgt geändert:

"c) die Aufnahmekapazität des Internats für den Spezialklassenteil der Goetheschule Ilmenau (*wird*) mit maximal 56 Plätzen festgelegt."

**Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:**

**Beschluss-Nr. 114/05**

Der IIm-Kreis als Gesellschafter der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH erteilt gemäß § 1 Abs. 4 des Anstellungsvertrages der Geschäftsführerin der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH, Frau Heinz, die Zustimmung, die ausweislich des Antrags vom 29. April 2005 in Ziff. 1. bis 6. aufgeführten Nebentätigkeiten auszuüben. Die Zustimmung zur Ausübung der Nebentätigkeit nach Ziff. 7 des Antrags wird dahingehend beschränkt, dass durch Frau Heinz eine zeitnahe Beendigung herbeigeführt wird.

Der Antrag vom 29. April 2005 wird zum Gegenstand dieses Beschlusses gemacht.

**Beschluss-Nr. 115/05**

Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 707/99 vom 03. März 1999 über den Ankauf von Teilflächen in der Flur 16, Gemarkung Ilmenau, als Erweiterungsflächen für die Technologie- und Gründerzentrum Ilmenau GmbH (TGZI) wird ersatzlos aufgehoben.

**Beschluss-Nr. 116/05**

1. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (ThürSchFG) wird das Grundschulgebäude, einschließlich der Turnhalle und dem 1/2 Eigentumsanteil am Gehweg zur Schule, an die Wipfratalgemeinde rückübertragen. Die Rückübertragung betrifft folgende Flurstücke: 55/3 (Grundschule) mit 2.429 qm, 55/2 (Turnhalle) mit 8.526 qm und 55/5 ( 1/2 Eigentumsanteil des Gehweges) mit 265 qm.
2. Für die vom Landkreis getätigten werterhöhenden Aufwendungen ist von der Wipfratalgemeinde ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.250,00 EUR an den IIm-Kreis zu erstatten.
3. Die Kosten für die Rückübertragung (Notarkosten, Grundbuchkosten, evtl. Grunderwerbsteuer) trägt die Wipfratalgemeinde.

**Beschluss-Nr. 117/05**

1. Der IIm-Kreis übernimmt durch Flächentausch von der Stadt Plaue das neu vermessene Flurstück 398/1, Flur 2, Gemarkung Plaue mit 298 qm am Standort der alten Grundschule Plaue, Postplatz 4/Gera-Ufer, um die Verkaufsfähigkeit des ehemaligen Schulkomplexes herzustellen.
2. Als Tauschfläche werden ca. 298 qm im nordwestlichen Bereich des jetzigen Schulareals, Straße des Friedens 4 in Plaue, als Erweiterungsfläche für die benachbarte städtische Kindertagesstätte vom Landkreis bereitgestellt. Die Vermessungskosten übernimmt die Stadt Plaue.
3. Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, die ehemalige alte Grundschule in Plaue, verzeichnet im Grundbuch von Plaue mit den Flurstücken 398/1; 399/2; 660/101; 715/102; 400 und 516/102, Flur 2, Gemarkung Plaue, mittels öffentlicher Ausschreibung zu veräußern.
4. Der Verkehrswert wurde für diesen Schulkomplex zum Wertermittlungsstichtag 30. November 2004 in Höhe von 32.000,00 EUR festgestellt. Dieser Betrag wird als Mindestkaufpreis bestätigt.
5. Weiterhin wird der Landrat des IIm-Kreises mit der Veräußerung des ehemaligen Fachwerkraumes und Speisehalle am jetzigen Schulstandort, Straße des Friedens 4 (Flur 2, Flurstück 337/7) mittels öffentlicher Ausschreibung beauftragt.
6. Der Verkehrswert für beide Gebäude einschließlich dazugehöriger Zugangs- und Außenfläche (1.610 qm) wurde zum Wertermittlungsstichtag 30. November 2004 mit 111.000,00 EUR festgestellt. Dieser Betrag wird als Mindestkaufpreis bestätigt.

**Beschluss-Nr. 118/05**

1. Der Kreistagsbeschluss vom 17. September 2003 - Beschluss-Nr 516/03 über den Verkauf der Liegenschaft in Elgersburg, Hauptstraße 15 b (ehemaliges Kinderheim) zu einem Mindestkaufpreis in Höhe von 300.000,00 EUR wird aufgehoben.
2. Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, die im Grundbuch von Elgersburg verzeichnete Liegenschaft Hauptstraße 15 b, Flurstück 7/2, Flur 1, Gemarkung Elgersburg, Grundbuchblatt 1101 (ehemaliges Kinderheim), auf dem Wege eines Erbbaurechtes zu erwerben. Die Bestellung eines Erbbaurechtes erfolgt zu Gunsten von Herrn Christoph Stamm mit Wohnsitz in Ilmenau, Knebelstraße 9.
3. Das Erbbaurecht wird für 99 Jahre bestellt und gegen die Erhebung eines jährlichen Erbbauzinses in Höhe von 3,5 % auf der Grundlage des zuletzt ausgeschriebenen Verkaufswertes in Höhe von 150.000,00 EUR ausgegeben. Eine Erbbauzinsanpassungsklausel ist im Erbbaurechtsvertrag aufzunehmen.
4. Der Erbbauberechtigte hat ab dem Tag der Besitzübernahme alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen.
5. Dem Erbbauberechtigten wird eine Kaufoption des Erbbaugrundstückes eingeräumt.
6. Der Erbbauberechtigte trägt alle im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erbbaurecht verbundenen Kosten.
7. Dem Erbbauberechtigten wird die Nutzung der Immobilie nur zu Wohnzwecken genehmigt.

**Impressum:  
Amtsblatt des IIm-Kreises**

**Herausgeber:** IIm-Kreis

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80, Fax: 0 36 28 -73 84 57

E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

**Zuständig für Anzeigenteil:** Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Herstellung:** Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15



**Erscheinungs- und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

## Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistages

### Kreisausschuss

**Beschluss-Nr. 015-05/07./KA (13. Juni 2005)**

Die Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt des IIm-Kreises zum "Förderverein Informationszentrum Thüringer Waldautobahn e. V." erfolgt im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr. Der Kreistag ist darüber in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss-Nr. 016-05/07./KA (13. Juni 2005)**

Zur Durchführung von Kreistags- und Ausschusssitzungen im Jahr 2006 werden folgende Termine festgelegt:

Kreistagssitzungen	Ausschusssitzungen	
01. Februar 2006	11. Januar 2006	Kreisausschuss
	17. Januar 2006	Jugendhilfeausschuss
	23. Januar 2006	BWV und NULF
	24. Januar 2006	SKS und GSG
	31. Januar 2006	FSR
08. März 2006	15. Februar 2006	Kreisausschuss
	21. Februar 2006	Jugendhilfeausschuss
	27. Februar 2006	BWV und NULF
	28. Februar 2006	SKS und GSG
	07. März 2006	FSR
17. Mai 2006	26. April 2006	Kreisausschuss
	02. Mai 2006	Jugendhilfeausschuss
	08. Mai 2006	BWV und NULF
	09. Mai 2006	SKS und GSG
	16. Mai 2006	FSR
28. Juni 2006	07. Juni 2006	Kreisausschuss
	13. Juni 2006	Jugendhilfeausschuss
	19. Juni 2006	BWV und NULF
	20. Juni 2006	SKS und GSG
	27. Juni 2006	FSR
20. September 2006	30. August 2006	Kreisausschuss
	05. September 2006	Jugendhilfeausschuss
	11. September 2006	BWV und NULF
	12. September 2006	SKS und GSG
	19. September 2006	FSR
22. November 2006	01. November 2006	Kreisausschuss
	07. November 2006	Jugendhilfeausschuss
	13. November 2006	BWV und NULF
	14. November 2006	SKS und GSG
	21. November 2006	FSR
20. Dezember 2006	29. November 2006	Kreisausschuss
	05. Dezember 2006	Jugendhilfeausschuss
	11. Dezember 2006	BWV und NULF
	12. Dezember 2006	SKS und GSG
	19. Dezember 2006	FSR

### Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

**Beschluss-Nr. 021-05/11./BWV (27. Juni 2005)**

Beitritt des IIm-Kreises zum Förderverein "Informationszentrum Thüringer Waldautobahn e. V."

**Beschluss-Nr. 022-05/11./BWV (27. Juni 2005)**

Vergabe der Einrichtung, Beschaffung und Betreuung einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in Gehlberg an die Unternehmensgruppe H + N Heiligenstadt (Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung)

### Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

**Beschluss-Nr. 026-05/11./FSR (14. Juni 2005)**

Ausnahme von der bestehenden Einstellungssperre im Landratsamt IIm-Kreis - 1 Stelle Sekretärin im Ordnungs- und Gewerbeamt

**Beschluss-Nr. 027-05/11./FSR (14. Juni 2005)**

Ausnahme von der bestehenden Einstellungssperre im Landratsamt IIm-Kreis - 1 Stelle als Außendienstmitarbeiter/in für Sozialberatung und -ermittlung

**Beschluss-Nr. 028-05/11./FSR (14. Juni 2005)**

Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt des Berufsschulzentrum Ilmenau betreffend

## Satzung über die Schülerbeförderung im IIm-Kreis

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils aktuellen Fassung und den §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07. August 1991, in der jeweils aktuellen Fassung, des § 13 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der jeweils aktuellen Fassung, und der §§ 3, Abs. 1 und 2, Nr. 9, und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des IIm-Kreises folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anspruchsberechtigte

**(1)** Die Schülerbeförderung für die Schüler, die im IIm-Kreis ihren Wohnsitz haben, obliegt gemäß § 3 Abs. 2, Nr. 9 und § 4 ThürSchFG dem IIm-Kreis.

**(2)** Das gilt für Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme des Kollegs
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen, nach § 4 Abs. 8 Thüringer Förderschulgesetz,
4. des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
5. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

**(3)** Für die im IIm-Kreis wohnenden Schüler einer Schule in freier Trägerschaft gilt nach § 18 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) diese Satzung entsprechend.

**§ 2**

**Mindestentfernungen für die Schülerbeförderung**

- (1) Die Beförderung ist in der Regel notwendig,
1. für Schüler der Grundschule und der Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg größer 2 km. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet.
  2. für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Förderschule ab Klassenstufe 5 und der unter § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten berufsbildenden Schulen bei einem Schulweg größer 3 km,
  3. für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, ohne Mindestbegrenzung.
- (2) Keine ausreichende Sicherheit im Sinne des Absatzes 1, Nr. 1 ist dann gegeben, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist, insbesondere, wenn er überwiegend entlang verkehrsreicher Straßen ohne Gehweg

- oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn verkehrsreiche Straßen ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden müssen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Satzung.
- (3) Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter öffentlicher Weg vom Schulträger empfohlen wird, ist dieser für die Berechnung der Entfernung maßgebend.
- (4) Die vorübergehende Behinderung nach Abs. 1 Nr. 3 und die voraussichtliche Dauer der Behinderung ist durch den behandelnden Facharzt zu bescheinigen.  
Vor Durchführung einer wegen einer dauernden Behinderung beantragten Sonderbeförderung ist die Vorlage eines schulärztlichen Gutachtens des Gesundheitsamtes des IIm-Kreises erforderlich.
- (5) Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Entfernungen zwischen Wohnort/Wohnung und Schulstandort oder die Zeiten für den Schulweg sollten möglichst nicht überschritten werden. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

<i>Schulart</i>	<i>Maximale Entfernung zwischen Wohnort/Wohnung und Schulstandort in km</i>	<i>Maximale Zeit für den Schulweg in Minuten</i>
Grundschule	8	2 x 35
Regelschule	16	2 x 45
Gymnasien	25	2 x 60
Regionale Förderzentren	25	2 x 60

**§ 3**

**Beförderungs- oder Erstattungspflicht**

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler ein bestimmtes Gymnasium wegen der bilingualen Züge oder des Unterrichts zum Erwerb des Latinums oder Graecums, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zum nächstgelegenen Gymnasium mit diesem Angebot. Gleiches gilt beim Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie von überregionalen Förderschulen.  
Sind Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.  
Ausnahmen bilden die Fälle genehmigter Gastschulverhältnisse.
- (2) Bei notwendiger Unterbringung in einem Internat einer berufsbildenden Schule besteht eine Erstattungspflicht für eine Familienheimfahrt innerhalb von 4 Wochen, unter Beachtung des § 3 Abs. 9 dieser Satzung.
- (3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm, wenn er die Beförderungsleistung des Schulträgers nicht in Anspruch nimmt, vom IIm-Kreis nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Diese dürfen die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg nicht überschreiten.  
Insbesondere bei den Wahlschulformen (Gymnasium) ohne festen Schulbezirk werden die tatsächlichen Beförderungskosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule angefallen wären.
- (4) Besucht ein Schüler eine Schule außerhalb Thüringens, so besteht grundsätzlich keine Beförderungs- oder Erstattungspflicht. Dies gilt auch für Schüler, die von außerhalb Thüringens kommen.
- (5) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum, soweit die Praktikumsorte in dem Gebiet des IIm-Kreises liegen.
- (6) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.
- (7) Die anteilige Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule während der Unterrichtszeit (ausgenommen die Ferienzeit) entsteht.

- (8) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z. B. wegen Erkrankung von Lehrkräften, hitzefrei usw.) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtschluss (z. B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (9) Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule, Berufsfachschule bzw. beruflichem Gymnasium wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Abschluss ist "Realschulabschluss", "Fachhochschulreife" bzw. "Hochschulreife".  
Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen bzw. am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation erwerben, haben für die Dauer von 2 Schuljahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen Gymnasium, unabhängig von der Fachrichtung.

**§ 4**

**Kostenbeteiligung**

- (1) Der Schulträger IIm-Kreis hat - sofern die Beförderung nach § 2 Abs. 1 notwendig ist - die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
- (2) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG werden bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt.  
Seit dem 1. Januar 2002 beträgt der nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG festzusetzende Selbstkostenanteil pro Kalendermonat 40,- EUR. Darüber hinausgehende Kosten werden auf Antrag durch den Schulträger IIm-Kreis erstattet.
- (3) Auf Antrag werden Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII von der Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung befreit. Der Leistungsbezug ist mit der Antragstellung nachzuweisen und auf Anforderung des Amtes Schule, Kultur, Sport zu aktualisieren.

**§ 5**

**Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (freigestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sondertransporte werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
- (2) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Behinderten über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerspezialverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

(3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Schulträger Ilm-Kreis der Beförderung vorher zugestimmt hat.

Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen etwa ein Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten zum Arbeitsplatz mitgenommen wird.

Für genehmigte Fahrten, bei denen ein Privatfahrzeug ausschließlich zur Schülerbeförderung genutzt wurde, wird die Höhe der Erstattung gemäß des Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht gezählt.

**§ 6  
Fristen**

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist

bis zum 31.10. eines Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli und

bis zum 28.02. eines Jahres für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember des Vorjahres

über das Sekretariat der jeweiligen Schule im Ilm-Kreis beim Amt Schule, Kultur, Sport des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, geltend zu machen. Schüler, die Schulen außerhalb des Ilm-Kreises in Thüringen besuchen, reichen die Unterlagen zur Fahrgelderstattung direkt im Amt Schule, Kultur, Sport des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, ein. Er-

stattungsanträge über die genannten Zeiträume hinaus bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrbelege (Schülermonats- oder Wochenkarten) den Anträgen beizufügen. Bei Verlust der Fahrbelege ist keine Erstattung möglich.

**§ 7  
Schlussbestimmungen**

(1) Die Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Damit tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis vom 06. Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 7/98 vom 14. Juli 1998, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 11. Dezember 2001, außer Kraft.

Arnstadt, den 21. Juli 2005

**Dr. Senglaub  
Landrat**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Denkmale im Ilm-Kreis (38)**

Folgende weitere Objekte wurden vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als Einzeldenkmale in das Denkmalbuch des Landes eingetragen:

**Angelhausen-Oberndorf**

- Angelhäuser Str. 61  
Wohnhaus, Speicher und Scheune

**Arnstadt**

- Karolinenstraße 3  
Wohnhaus

**Großhettstedt**

- Dorfstraße 24  
Mühlengehöft mit mühlentechnischen Anlagen

**Ichtershausen**

- Alexander-Puschkin-Straße 1 + 1a  
Wohnhaus einschl. Seitenflügel

**Reinsfeld**

- Nr. 13  
Wohnhaus und Hofportal

Die Denkmalerfassung ist auch in den genannten Orten noch nicht abgeschlossen.

Alle Veränderungen an den hier genannten Objekten bedürfen einer vorherigen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde, unabhängig davon, ob die vorgesehenen Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Unabhängig davon

können die Eigentümer jeder Zeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt in Arnstadt, Ritterstraße 14, Tel.: 03628-738312 bzw. -738313 hierzu Kontakt aufnehmen.

Von der Arbeitsliste der Kulturdenkmale wurde gestrichen:

**Gehren**

- Amtstraße 3  
Verwaltungsgebäude (sog. "Gefängnis")



Das Mühlengehöft in Großhettstedt wird auch am Denkmaltag zu besichtigen sein. Foto: E. Huber

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 193 Gotha - Ilm-Kreis über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag**

Die Wahl des 16. Deutschen Bundestages findet am 18.09.2005 statt. Aufgrund von § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz vom 21.07.2005 BGBl. I S. 2179 wird hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben:

**1. Wahlvorschlagsrecht**

**1.1**

Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

**1.1.1**

Parteien;

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 12.08.2005 dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

### 1.1.2

mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als "andere Kreiswahlvorschläge" bezeichnet).

### 1.2

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/einer Bewerbers/Bewerberin enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anl. 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.

### 1.3

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

### 1.4

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 4.4.

### 1.5

Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anl. 13 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 4.4.

### 1.6

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

## 2. Aufstellung von Parteibewerber(n)/innen

### 2.1

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus der Mitte gewählten Vertreter/innen in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber(n)innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288 ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

### 2.2

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/der Bewerber(s)/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anl. 17 BWO). Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt

zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anl. 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

### 3.1

Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum 15.08.2005 bis 18:00 Uhr bei dem unterzeichnenden Kreiswahlleiter einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters entgegengenommen. Genaue Anschrift:

**Landratsamt Gotha  
- Kreiswahlleiter -  
Raum 216  
18.-März-Str. 50  
99867 Gotha**

### 3.2

Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind.

## 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

### 4.1

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. - bei anderen Kreiswahlvorschlägen - deren Kennwort enthalten.

### 4.2

Die Bewerber/innen müssen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.

### 4.3

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt der/die erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter/innen telefonisch zu erreichen sind.

### 4.4

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir kostenlos ausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formulare vermerkt.

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/Unterzeichnerin auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung des/der Unterzeichners/in im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der/die Unterzeichner/in in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine/ihre Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### 4.5

Dem Kreiswahlvorschlag müssen beigelegt werden:

- die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO.

- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

**4.6**

Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung kostenlos von mir zur Verfügung gestellt.

**5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen 5.1**

Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

**5.2**

Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des/der Bewerbers/Bewerberin möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 5 BWG behoben werden.

**5.3**

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 19.08.2005 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

**6. Sonstiges**

**6.1**

Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

**6.2**

Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 3.1) gerichtet werden.

Gotha, den 26.07.2005

**gez. Kortes**  
**Kreiswahlleiter**

**Bekanntmachung zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag**

**Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Bundestagswahlkreis 193 Gotha - Ilm-Kreis**

Die 1. öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Bundestagswahlkreis 193 Gotha - Ilm-Kreis findet am 19.08.2005 um 13:00 Uhr im Landratsamt Gotha, Raum 116, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha, statt.

**Tagesordnung:**

- Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
  - Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Gotha, den 26.07.2005

**gez. Kortes, Kreiswahlleiter**

**Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Oberes Rinnetal"**

**Beschlüsse, die der WAZOR im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 22.03.2005 gefasst hat:**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**4/2005**

die Tagesordnung

**5/2005**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 14.12.2004

**6/2005**

den Terminplan zur Umsetzung des novellierten ThürKAG

**Beschlüsse, die der WAZOR im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 31.05.2005 gefasst hat:**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**7/2005**

die Tagesordnung

**8/2005**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 22.03.2005

**9/2005**

die Feststellung des Jahresabschlusses 2001

**10/2005**

die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2001

**11/2005**

die Feststellung des Jahresabschlusses 2002

**12/2005**

die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2002

**13/2005**

die Auflösung des WAZOR zum 31.12.2005

**Beschlüsse, die der WAZOR im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20.06.2005 gefasst hat:**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**21/2005**

die Tagesordnung

**22/2005**

die Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von 177,00 EUR/EW zur Deckung der im Strukturkonsolidierungskonzept ermittelten kumulierten Verluste im Bereich Abwasser

**23/2005**

die Haushaltssatzung 2005, einschließlich der Bestandteile und Anlagen, insbesondere der Wirtschaftspläne Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung und -behandlung

**24/2005**

die langfristigen Finanzpläne Trink- und Abwasser für die Jahre 2005 bis 2014

**25/2005**

die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

**Sprenger**

**Verbandsvorsitzender**





(IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Prozessrisiken sind insoweit passiviert, als nach Auskunft des Rechtsbeistandes des Verbandes nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sind auf Grund der ungünstigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beanstanden.

Dillingen, 11. Mai 2004  
 W+ST Revisionsgesellschaft mbH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
**Pfaff**  
**Wirtschaftsprüfer** - Siegel -

**Hoffmann**  
**Wirtschaftsprüfer**

4. Der Jahresabschluss vom 31. Dezember 2002 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht vom 21. Februar 2003 liegen vom 22. August 2005 bis 2. September 2005 während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsleiters des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Oberes Rinnetal" im Industrie- und Gewerbepark 3, 07426 Königsee, aus.

Königsee, 1. Juni 2005  
**gez. Sprenger**  
**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

## Entsorgungstermine für Fäkalschlamm im Raum Arnstadt

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung für August 2005 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird

vom 29.07.2005 bis zum 03.08.2005  
 vom 04.08.2005 bis zum 08.08.2005  
 vom 10.08.2005 bis zum 11.08.2005  
 vom 12.08.2005 bis zum 16.08.2005  
 vom 17.08.2005 bis zum 22.08.2005

in Wipfra,  
 in Schmerfeld,  
 in Reinsfeld,  
 in Kettmannshausen,  
 in Neuroda,

vom 23.08.2005 bis zum 25.08.2005  
 am 26.08.2005  
 vom 29.08.2005 bis zum 31.08.2005  
 vom 01.09.2005 bis zum 07.09.2005  
 vom 08.09.2005 bis zum 22.09.2005  
 durchgeführt.

in Branchewinda,  
 in Roda,  
 in Görbitzhausen,  
 in Dannheim,  
 in Marlishausen,

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Die Werkleitung**

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen aus dem Landratsamt

#### Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens und aus Tierarztpraxen

In den letzten Tagen häufen sich Anfragen durch Tierarzt- und Zahnarztpraxen zur Entsorgung spezieller Abfälle. Hintergrund sind offensichtlich nicht unterschriebene Angebote einer Firma mit Sitz in Velten, welche den Eindruck vermittelt, dass einige Abfallarten nicht mehr wie bisher über die Restabfallbehälter durch den Landkreis entsorgt werden dürfen.

Dabei geht es entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung um die Abfallschlüssel **180101** (spitze und scharfe Gegenstände, z. B. Skalpelle, Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen) sowie **180104** (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung). Beide Abfallarten sind überwachungsbedürftig bei der Beseitigung und von dem generellen Verbot der Abfalldeponierung nicht inerter Stoffe seit dem 01. Juni 2005 betroffen.

Das Aufstellen zusätzlicher Behälter und die Entsorgung über eine darauf spezialisierte Fachfirma sind für diese Abfälle im IIm-Kreis jedoch nicht erforderlich. Die genannten Abfallarten können nämlich in einer dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlage verbrannt werden. In eine solche gelangt auch der durch den IIm-Kreis eingesammelte überlassungspflichtige Haushalts- und Gewerbemüll. Für spitze und scharfe Gegenstände (Schlüssel-Nr. 180101) aus dem medizinischen Bereich

ist dabei zu beachten, dass diese am Abfallort in stich- und druckfeste Einwegbehälter eingegeben werden müssen, umfüllen, sortieren oder vorbehandeln ist nicht zulässig. Die Abfälle unter der Schlüsselnummer 180104, welche aus dem gesamten Bereich der Patientenversorgung stammen können, sollen in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältern zur Entsorgung gegeben werden. Auch hier ist umfüllen, sortieren oder behandeln nicht zulässig. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen können die genannten Abfallarten von der jeweiligen Einrichtung über die Restabfalltonne des Landkreises ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die vorgenannten Aussagen treffen nicht auf Abfälle mit anderen Abfallschlüsselnummern aus dem Bereich Gesundheitswesen zu. Die Abfallschlüsselnummer 180103\* (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden), Abfallschlüssel 180106\* (bestimmte Chemikalien) und 180108\* (zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) sowie 180110\* (Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin) gelten als besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Für diese gelten tatsächlich besondere Vorschriften, welche eine gemeinsame Überlassung der Abfälle mit dem Hausmüll über das System des Landkreises ausschließen.

**Dezernat 3**

Tag des offenen Denkmals 2005 im IIm-Kreis

Veranstaltungen im Vorfeld

Ort	Denkmal	Programm
Arnstadt	Neues Palais - Schloßruine	Ab 6. September: 9:30 bis 16:30; Führungen: 10 Uhr, 11 Uhr, 13 Uhr und 14 Uhr
Irmensau	Pfarrkirche Langewiesener Str. 32	9. September Rallye „Hör mal im Denkmal“ der Sparkassen- Kultur Stiftung Heesem-Thieringens: 20 Uhr Kabarettist Christoph Sieber
Kleinbrittenbach	Kirche und 9. Internat. Kunstsymposium	Kunstsymposium 5. bis 11. September 8. September: 20 Uhr Konzert „Weltmusik aus der Bretagne“
Pennwitz	Kirche	9. September: 20 Uhr A Cappella-Konzert mit „got souled“

Sonnabend, 10. September

Ort	Denkmal	Programm
Arnstadt	Hofkonzerte „Künste in Haus und Hof“	Von 18 bis 24 Uhr werden verschiedenste Veranstaltungen in Kellern, Höfen und Privathäusern stattfinden, die einen meistenten in der Regel verschlossen sind und in die man sonst als Besucher nicht hineinkommt.
Arnstadt	Archäologische Siedlungen und Funde um Arnstadt	14 Uhr Treffpunkt am Mithrasdenkmal auf der Akeburg; Brillenrungen von über 100 Tafeln mit archäologischen Funden aus der Umgebung von Arnstadt
Arnstadt-Jonatal	Gedenkstätte Jonatal Jonatal, km 7	Dokumentationszentrum Wölfe, Arnstädter Straße 11, 11 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen im Jonatal um 11 Uhr, 13 Uhr und 16 Uhr; Inbiss
Billichleben	Kirche „Zum Frieden Gottes“	20 Uhr Barockmusik im Konzertsaal
Briebeben	Kirche „St. Peter und Paul“	14 bis 17 Uhr geöffnet; 15 Uhr Orgelführung
Gehren	Truhenhalle, Friedhof	10 bis 16 Uhr geöffnet; 11 Uhr Führung
Grüßbroda	Villa Am Bakhof 5	17 bis 19 Uhr geöffnet; 17 Uhr ausgewählte Melodien aus Oper, Operette und Lied mit Renate Kretzel und Elena Kuchta; 18 Uhr Führung
Hersdorf	Lange-Berg-Denkmal	13 bis 15 Uhr geöffnet; Führungen stündlich; Wildernessraum geöffnet 10 bis 16 Uhr
Stadtilm	Stadtkirche „Sankt Marien“	17:30 Uhr Gospelkonzert mit der Gruppe „Begegnungen“

Sonntag, 11. September

Ort	Denkmal	Programm
Alkarsleben	Kirche „St. Gregorius“, Friedhof mit historischen Grabsteinen	10 bis 17 Uhr geöffnet; 13:30 bis 14:30 Gottesdienst; ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen sowie Bratwürste; Informationen zu Denkmälern auf dem Friedhof
Angeroda	Kirche & Heimstätte Hauptstraße 41	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen laufend; Ausstellung über das Heimatkernviertel Strecka Arnstadt-Irmensau; Inbiss, Getränke, Kaffee und Kuchen
Angelhausen-Oberndorf	Kirche „St. Nikolai“	14 Uhr Gottesdienst, anschließ. Kirchenführung bis ca. 16 Uhr
Arnstadt	Johann-Sebastian-Bach-Kirche	10 Uhr Gottesdienst; 11 bis 11:30 Uhr Orgelmusik
Arnstadt	Leibfräuenkirche	Glockenführung
Arnstadt	Oberkirche / Pfarrhof	17 Uhr Abschlussnacht
Arnstadt	Ober- und Unterkloster Untergasse 1-3	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen stündlich (außer 13 Uhr)
Arnstadt	Neuer Friedhof	Führungen: 11 und 14 Uhr; Treffpunkt Truhenhalle
Arnstadt	Neues Palais - Schloßruine	9:30 bis 16:30 Uhr geöffnet; Führungen: 10 Uhr, 11 Uhr, 13 Uhr und 14 Uhr
Arnstadt	Schloßruine Neideck	10 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen: 11 und 13 Uhr

Arnstadt	Rathaus	Führungen: 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr und 14 Uhr, Treffpunkt am Hauptzugang Rathaus
Arnstadt	Musikschule „Haus zum Schwarzen Löwen“, Unterm Markt 1	13 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen: 14 Uhr, 15 Uhr, 16 Uhr; 17 Uhr Konzert der Schüler und Lehrer
Arnstadt	Kohlgraben 7 (Wohnhaus der Musikerkonfilarie Bach)	10 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; Ausstellung zur Geschichte des Hauses und seiner Bewohner
Arnstadt	Kohlgraben 17 (Altes Rektorat)	14 bis 19 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; Buchlesung im Keller: Scharfge Gestrücheln mit Michael Kirschschlager; Ausstellung im Atelier
Arnstadt	„Gildener Graif“	
Arnstadt	„Haus zum Polken“ Zinnstr. 16	10 bis 18 Uhr geöffnet; Besichtigung des Innenhofes, Wandmalerei und Bildmaterial; Brotwürste, Kuchen, Kaffee, Bier
Arnstadt	Schellhornes Wein- und Bierstube Ritterstr. 3/5	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; Ausstellung des VHS-Kurses unter Leitung von Birgit Winter
Arnstadt	Waldhaus An der Weiße 3	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen: * Alte Masuren erzählen, * Waldhaus – Waldleben, * Historische Öfen; Bewirtung Trotter Stoben und Überraschungen
Arnstadt	Fischer, Wollmarkt 29	11 bis 16 Uhr geöffnet; stündlich Führungen; 4. Fisolerfest
Arnstadt	Ley – Villa (Schwaninger BKK), Wollmarkt 10	9 bis 18 Uhr geöffnet; laufend Führungen; Historische Automobile u.a.; kulinarische Spezialitäten aus dem Schwarzwald; Dixie Syncopators Arnstadt
Arnstadt	Papiermühle, An der Liebfrauenkirche 4	10 bis 12 Uhr geöffnet
Arnstadt	Wohnensemble Passengarten 1-9	10 bis 12 Uhr geöffnet
Arnstadt	Wohnensemble Birkwäldelstr./ Oberbergstr.-Acker-Str.	10 bis 12 Uhr geöffnet
Arnstadt-Jonatal	Gedächtnisstätte Jonatal (Jonatal, km 7)	Dokumentationszentrum Wölfe, Arnstädter Straße 11: 11 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen im Jonatal um 11 Uhr, 13 Uhr, 16 Uhr; Imbiss
Dornheim	Drei-Monarchen-Denkmal Ortsumgang Richtung Albersheim	
Dornheim	Kirche	9 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen bei Bedarf; Ausstellung über den Himmelschen Crotus Rohlfen; Speisen und Getränke
Ehrenstein	Burgmaier	11 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen; Versorgung
Eigenberg	Mauswühl, Hauptstraße 14	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen bei Bedarf
Eigenberg	Schloss	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen laufend
Eigenberg	Kirche „St. Nikolaus“	11 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf
Bühlleben	Kirche „Zum Frieden Gottes“	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; 14 Uhr Vorführung barocker Passion; Barockes rund um die Orgel für Groß und Klein
Bühlleben	Kirche „St. Peter und Paul“	14 bis 17 Uhr geöffnet; Fotoausstellung: „Bühlleben gestern und heute“; Dokumentation der Kirchenglocken und der Volklandorgel
Bühlleben	Vierseiten-Hofanlage „Lebenshof“ Dorfstraße 18	10 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; Skulpturen- ausstellung; Verkostung von Bio-Produkten des Lebenshofes
Gehlbarg	Gundelackhütte, Hauptstraße 46	11 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; ab 12 Uhr Imbiss; Schwarzweinführungen; Tierpräparator
Gehren	Schlossmaier	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; Fotoausstellung; Ausstellung alte Feuerwehrrschiffe; Imbiss
Gernberg	Brannsteinmühle, Gehlberger Str.	10 bis 17 Uhr geöffnet; stündliche Führungen; ab 10 Uhr Festprogramm „150 Jahre Brannsteinmühle“; Mineralbäder; Imbiss und Getränke
Gernberg	Thermionatornarium, Plan 9	10 bis 17 Uhr geöffnet; Experimente rund um die Physik; verschiedene Verkaufsstände
Gernberg	Kirche „St. Bartholomäus“	10:15 Gottesdienst 11:15 bis 17:00 Uhr geöffnet
Gräfendorf	Villa Am Bahnhof 1	11 bis 20 Uhr geöffnet; Führung; Kaffee und Kuchen
Gröden	Kirche „Maria Magdalena“	13 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf
Großtreutchenbach	Glockenturm „St. Johannes“, Tarnstraße 18	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen
Großtreutchenbach	Stadtkirche „St. Trinitatis“	10 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr geöffnet ; 10 Uhr Gottesdienst; 14 bis 16 Uhr Kirchenkaffee; 15 Uhr Konzert mit der Capella Juventa

Großrottenbach	Kriegerdenkmal, Alter Friedhof	Führungen
Großrottenbach	Rathaus 1, Markt 11	10 bis 17 Uhr geöffnet
Großrottenbach	Fürst-Karl-Günther-Denkmal, Marktplatz	Objektbetreuung 10 bis 17 Uhr
Großrottenbach	Thüringer Wald-Keramik-Museum Mylitzstraße 8	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen 10 Uhr und 14 Uhr; Einführung in die Porzellanmalerei; Malwettbewerb
Großrottenbach	geführte Denkmaltour durch Großrottenbach	14 Uhr, Treffpunkt Museum Mylitzstraße 8
Großrottenbach	Regelschulgebäude, Schulstraße 6	14 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen; Ausstellung zum Thema „Krieg und Frieden“ in Großrottenbach
Großrottenbach	Wassermühle, Nr.24	10 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf
Großrottenbach	Alte Dorfsteintiede, Teichstraße 2	10 bis 18 Uhr geöffnet; Besichtigungen und Vorführungen: Schmiedehandwerk, traditionelles Spinnen und Weben; Imbissangebot
Haushausen	Gemeindehaus, Lange Gasse 3	10 bis 18 Uhr geöffnet; Ausstellung zum Thema: „Krieg und Frieden“ – Darstellung der Kriegsfolgen von 1450-1945 in Haushausen
Haushausen	Führungen durch den Ort (Gemeindehaus, Schmiede, Drochalerel)	10 Uhr und 14 Uhr; Treffpunkt Gemeindehaus, Lange Gasse 3
Haushausen	Kirche	10 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr; Führung
Hersdorf	Lange-Berg-Denkmal	13 bis 15 Uhr geöffnet; Führungen; Wiedereröffnung geöffnet von 10 bis 16 Uhr
Heyda	Kirche	9 bis 20 Uhr; nachmittägliche Führungen; 16 Uhr Gesangsverein „Heldenerchor“; Degustationen; Imbiss mit Kaffee, Kuchen und Heydaer Spezialitäten
Holzhausen	Otto-Knopfer-Haus Amstlicher Str. 32	11 bis 17 Uhr geöffnet; Ausstellung „Der Maler und sein Dorf“ – Fotos aus dem Leben von Otto Knopfer
Ickertshausen	Kleinsteckirche „St. Georg und Marien“	10 bis 18 Uhr geöffnet
Ickertshausen	Heimathaus, Klosterstraße 1	10 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen bei Bedarf
Ilmenau	Stadtkirche „St. Jakobus“	11:30 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen ständig; Orgelführungen: 11 Uhr und 15 Uhr; Skulpturenausstellung „3. Ilmenauer Kunstweg“; Ausstellung zu den Grabungen in der Kirche; Turm geöffnet mit Führungen alle halbe Stunde mit Berücksichtigung der Glöcker
Ilmenau	Kreuzkirche (Friedhofskirche)	11:30 bis 18 Uhr geöffnet; Dokumente zur Geschichte
Ilmenau	Friedhof	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen: 10 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr und 16 Uhr
Ilmenau	Ehem. Betriebsgebäude des Schachtes „Carl August“ (Malekristallum) Weimarer Str. 28	10 bis 13 Uhr geöffnet; Führungen; Ausstellung zur Geschichte des Ilmenauer Bergbaus und zur Geschichte der Porzellanfabrik „Meißner & Orloff“ Foyer
Ilmenau	Fischschlitz Langenwiesener Str. 32	10 bis 14 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; Ausstellung „Gläserne Tradition im Thüringer Wald“
Ilmenau	Kleinwasserkraftanlage Mühlgraben An der Spitzgasse	Führungen nach tel. Voranmeldung Stadtwerke Ilmenau 03671 / 788221
Kleinrottenbach	Kirche und 9. Internat. Kunstsymposium Dorfplatz	9 bis 20 Uhr geöffnet; Führungen stündlich entlang des Kunstwanderweges; Imbissangebot
Kleinrottenbach	Kunst- und Saugmühle, Nr.44	10 bis 17 Uhr geöffnet; stündliche Führungen; Backofenfest
Langenwiesener	Schnebergwerk „Vollk Ross“ Schortel	10 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen alle 30 min; Fahrten im Schortel mit der Schmalzperlebahn
Liebenstein	Röderschlösschen, Hauptstraße 41	9 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen; Kaffee, Kuchen und Getränke
Liebenstein	Burgruhe	10 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen; Kaffee und Kuchen
Marobach	Kirche „Zum Krippstein Jesu“	10 bis 18 Uhr geöffnet
Martroda	„Hucks Haus“, Elgersburger Str. 6	10 bis 17 Uhr geöffnet; Besichtigung Haus, Hof, Scheune Kaffee und Kuchen
Martroda	Kirche	10 bis 17 Uhr geöffnet
Martroda	Kriegergarten Elgersburger Str. 25	14 bis 18 Uhr geöffnet
Möckrisbach	Fachwerkkirche	13 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen; Ausstellung zur Ortsgeschichte
Neustift	Steinbrunnen Kirche	
Niederwilligen	Tunneldenkmal, Unter dem Berge 1	10 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen bei Bedarf
Schmerfeld	Fachwerkhau Schmerfeld 9	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf

Singen	Zoppelwirthle Auenstraße 1	10 bis 17 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf
Singen	Münsterbrunn, Brunnenweg 1	10 bis 20 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf
Stadtfilm	Stadtkirche „Sankt Marien“	9 bis 17 Uhr geöffnet; 9:30 Uhr Gottesdienst; Führungen 10:30 Uhr und 13 Uhr; Turnabgabe von 11 Uhr bis 16 Uhr; ab 11 Uhr Kaffee, Kuchen und Imbissangebot
Stadtfilm	Gewülbehöller, Hospitalstraße 1	8 bis 18 Uhr geöffnet; Vorstellung von Demoskon – einem neu-entwickelten ökologischen Spechtelputz
Stadtfilm	Krypta im Rathaus Stadtilm	10 bis 16 Uhr geöffnet; Ausstellung
Stütznach	Glasernes Haus, Auenstr. 12	10 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen bei Bedarf
Thüroy	Kirche St. Wendel	10 bis 16 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf
Wipfra	Kirche mit Malereien und Orgel	10 bis 19 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; Orgelführung; Imbiss
Wipfra	Ortsumgebung „Alte Schule“	10 bis 18 Uhr geöffnet; Führungen nach Bedarf; „Denkmalfest“

Änd. vorbehalten

Wie in den Vorjahren bieten die Volkshochschulen Arnstadt und Ilmenau am Sonntag, dem 11. September, Bustouren zu geöffneten Denkmälern an.

Ilmenau: 08.30 Uhr ab Bahnhof,  
Anmeldung Tel.: 03628-645520, Preis 11,50 EUR  
Arnstadt: 09.00 Uhr ab "Güldener Greif",  
Anmeldung Tel.: 03628-610725, Preis 16,00 EUR

### “Informationen des Umweltamtes des Landratsamtes 2004”

Im Umweltamt des IIm-Kreises liegen die "Umweltinformationen 2004" vor.

Das Heft umfasst 50 Seiten.

Breiten Raum nimmt wieder der Naturschutz ein, so wird ausführlich berichtet über Biotop- und Artenschutzmaßnahmen, den Vogel- und den Amphibienschutz sowie die Landschaftspflege.

Im Abschnitt Wasser- und Gewässerschutz wird wieder über die Kontrollen und die Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung sowie die Arbeit der unteren Wasserbehörde informiert.

Im Abschnitt Immissionsschutz wird über die lufthygienische Situation im IIm-Kreis berichtet und ausführlich die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen) erläutert.

Den Abschluss der Umweltinformationen bilden tabellarische Zusammenstellungen über Maßnahmen zur Deponienachsorge und über Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen.

Im Anhang ist das neue NSG "Pennewitzer Teiche - Unteres Wohlrosetal) ausführlich beschrieben und tabellarisch wird über die nachgemeldeten FFH-Gebiete informiert.

Interessenten können die "Informationen 2004" vom Umweltamt des IIm-Kreises, Ritterstr. 14, 99330 Arnstadt, während der Sprechzeiten erhalten.

Die "Informationen 2004" finden Sie auch im Internet unter [www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de) auf der Seite des Umweltamtes.

### Veranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl)

3. August	Ilmenau	16.30 Uhr	Bräuerkonzert (Apostelkirtchen)
3. August	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Eine Stadt liest Bibel
3. August	Ilmenau	20 Uhr, Jakobuskirche	Gospel mit den Joyful Singers Berlin
5. August	Böhlen		Thür. Sommerakademie: Abschlussveranstaltung des Kurzes Bildende Kunst
5.-8. Aug.	Frauenstadt		Kinnes
5.-12. Aug.	Langewiesen		Festwoche zum 150. Jahrestag der Verleihung des Stadtrechts 5.8.: 15 Uhr: Ausstellungseröffnung zur Stadtgeschichte 20 Uhr: Musikshow (Rathausplatz) 6.8.: ab 9 Uhr: 11. Langewiesener Oldtimertreffen ab 9 Uhr: Schießwettbewerb 20 Uhr: Musikshow 7.8.: 10 Uhr: Historischer Markt 8.-11.: „Sommerfringe“ (Festzelt), 10.8.: Rauter-Abend mit Hans-Peter Körner 12.8.: 17 Uhr: Staffellauf von Langewiesen nach Großweilbach 18 Uhr: Museumsnacht
6. August	Wiederspring		8. Blauscherl
8. August	Jeusbom		20. Streckenfest Off Road Treffen (Am Ochsenplan)
8. August	Eigersburg	17 Uhr	Bräuerfest des WSV Eigersburg
8. August	Elsnerweg	20 Uhr, Schloß	Open Air – Konzert mit „Kavaliersdelfin“
8. August	Neuß		Sommerfest des Hundesportvereins
8. August	Angersroda	18 Uhr, Kirche	Orgelkonzert
8./7. Aug.	Wilmersdorf		Reitturnier mit Thüringen-Wartung
8.-14. Aug.	Großweilbach		Kräuter- und Wälderwoche
7. August	Dornheils	19.30 Uhr	Chorkonzert (Taubtische)
7. August	Holzhausen	11 Uhr, Parfischeune	Sommerfest mit Blasmusik

10. August	Arnsbach	20 Uhr, Theobalds	„Jazz am Sommerabend“ – Ro Gebhard solo
10. August	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Eine Stadt liest Bibel
13.-18. August	Großbrillenbach		Festwoche zum 150. Jahrestag der Verleihung des Stadtrechts mit Umzug, Europatreffen der Eisenberga und Gela „180 Jahre Stadtrecht“
13. August			Dampffahrt zur Wendenung am Rennsteig Ilmenau-Schleusingen (Fahrzeiten s. www.rennsteig.de)
13. August	Arnsbach	17 Uhr, Bachkirche	Orgelkonzert
13. August	Freusenwald		Bergbauernfest
13. August	Böhlen	18 Uhr	Konzert Konzertchor Böhlen (Kirche)
13. August	Angelroda	20 Uhr, Sportplatz	Oldie – Night
13./14. Aug.	Langewiesen	10 Uhr	Fahrt der Feldbahn im Scheunengrund „Vollt Row“
13./14. Aug.	Freusenwald		Super-6-Marathon
13./14. Aug.	Ichtershausen		Kerkerfest
14. August	Großbrillenbach		18. Böhmischer Kraus- und Kräutermarkt (mit Wahl der QM-Königin)
14. August	Eigersburg	15 Uhr, Schloss	Ausstellungseröffnung A. Wiegand, J. Witzdeck, A. Vöhl
14. August	Gräfenroda	14 Uhr	4. Helmut- und Ziegenfest (Festplatz / Jugendzentrum)
14. August	Angelroda	Ab 10 Uhr	Fleckenfest
14. August	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Orgelkonzert
17. August	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Eine Stadt liest Bibel
18. August	Arnsbach	20 Uhr, „Jungfernsprung“	Konzert mit „Coral“
18. August	Ilmenau	ab 10 Uhr, Lindenstraße	Lindenfest
18.-21. Aug.	Scharndorf		Kirmes
18.-21. Aug.	Martinsroda		Kirmes
18.-21. Aug.	Stöberbach		Zellkirmes
18.-21. Aug.	Abernfeld		7. Mitternachts
20./21. Aug.	Bähringen		16. Dorf- und Vereinsfest
19.-28. Aug.	Gohra		Festwoche zum 150. Jahrestag der Verleihung des Stadtrechts, u.a.: 19.8.: 16 Uhr: Ausstellungseröffnung (Rathaus) 19 Uhr: Festenplang des Bürgervereins 20 Uhr: Fackelmarsch 20.8.: ab 10 Uhr: Historischer Markt 13 Uhr: Fußballturnier 20 Uhr: Abendgaul (Festzelt) 21.8.: ab 10 Uhr: Historisches Marktdreien 14 Uhr: Umzug 18 Uhr: Film- und Theaterabend (Stadthausaal) 23.8.: 18 Uhr: Bunte Sportveranstaltung 24.8.: 18.30: Chorkonzert (Gehra)
20. August	Großbrillenbach	14 Uhr	15. Weidfest (Hammoritz)
20. August	Ichtershausen		Klosterstraßenfest
20. August	Holzhausen		Countryfest
20. August	Steinb.-Langenb.	18 Uhr, Naturbühne	„Schwarzschindler“ Operette von Leon Jessel
20./21. Aug.	Liebersbach		Burgfest
21. August	Steinb.-Langenb.	20 Uhr, Naturbühne	„Alte Feyer“
24. August	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Eine Stadt liest Bibel
25. August	Eigersburg	20 Uhr, Schloss	Open Air – Konzert mit „Now Dax“
25.-28. Aug.	Angelroda		Schützenfest (27.: Umzug und Schützenball)
27. August	Gehren	Schlosspark 10 Uhr 20 Uhr	„150 Jahre Stadtrecht Gehren, Langewiesen, Großbr. bach“ Historisches Marktdreien „Queen Classic Night“
27. August	Böhlen		Dorchesterkonzert im Rahmen des Kammermusikbundes der Thür. Sommerakademie (Kirche)
27. August	Ilmenau	18 Uhr, Jakobuskirche	Orgelkonzert
27. August	Stadtm.		31. Stadtm. Markttag
27. August	Freusenwald		Florianfest (Tag der offenen Tür bei der Feuerwehr)
27. August	Neustadt		MV-Wanderung
27. August	Görschhausen		Feuerschiff
27. August	Steinb.-Langenb.	18 Uhr, Naturbühne	Johann – Strauß – Konzert – Gela
27. August	Gernberg	ab 13 Uhr, Freibad	Volleyballturnier und Beachparty
27./28. Aug.	Martinsroda	Jeweils ab 8 Uhr	12. Autocross des MV Martinsroda (Böberstrecke)
27./28. Aug.	Haushausen		Feuerschiff
28. August	Arnsbach	17 Uhr, Theater	Konzert mit Teilnehmern des Kammermusikbundes der Thüringer Sommerakademie Böhlen
28. August	Gehren		Abschlussveranstaltung „150. Jahre Stadtrecht Langewiesen, Gehren, Großbrillenbach“
28. August	Ilmenau	Jakobuskirche	„Landjugend SPASS Orchester“
28. August	Geschwenda		Großflugtag (Modellflugclub Geschwenda)
28. August	Ilmenau		Klosterfest
31. August	Arnsbach	20 Uhr, Bachkirche	Orgelkonzert für „Tour de Bach“
2. September	Steinb.-Langenb.	20 Uhr, Naturbühne	Konzert mit „Kaiserkühler Spazoo“
2./3. Sept.	Böhlen	Kirche	Abschlusskonzert des Kammermusikbundes der Thür. Sommerakademie
2.-4. Sept.	Eigersburg		Fest der Vereine (2.9.: 18 Uhr Umzug, 20 Uhr, Tirtz )
3. Sept.	Gohra	Schmücke	Pferdeschiff mit Kutschwanda
3./4. Sept.	Geschwenda		Schützenfest anlässlich 150 Jahre Schützengesellschaft Geschwenda 1888 e.V.